

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 27.

Stettin, den 10. November 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 246.) Weitere Beihilfeabschlagszahlung für Monat November. — (Nr. 247.) Diensteinkommen der Geistlichen für November (II. Viertel). — (Nr. 248.) Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt für das Jahr 1923. — (Nr. 249.) Kirchenfammlung zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. — (Nr. 250.) Gesangbuchpreise.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 6. November 1923.

(Nr. 246.) Weitere Beihilfeabschlagszahlung für Monat November.

Nachdem für die Staatsbeamten die monatliche Meßzahl für das erste Novemberviertel neuerdings auf 10 155 000 erhöht worden ist, haben wir die zuständigen staatlichen Kassen unmittelbar angewiesen, allen Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden behufs Zahlung der erhöhten Pensionierungsbezüge an ihre Geistlichen eine weitere Abschlagszahlung in doppelter Höhe der für November angewiesenen ersten Beihilfeabschlagszahlungen nochmals sofort zu leisten, sodaß im ganzen eine fünffache Zahlung der ersten für November angewiesenen Abschlagszahlung in Frage kommt.

Für die Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen ist ebenfalls eine weitere Abschlagszahlung in doppelter Höhe des ersten für November angewiesenen Abschlags nochmals zur Anweisung gelangt.

Lgb. III. Nr. 2940.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 8. November 1923.

(Nr. 247.) Diensteinkommen der Geistlichen für November (II. Viertel).

Nachdem für die Staatsbeamten die monatliche Meßzahl für das zweite Novemberviertel auf 14 000 000 festgesetzt worden ist, haben wir zur Aufbringung der unsern Geistlichen für dieses Novemberviertel zustehenden Gehälter für die Kirchengemeinden, soweit sie Anspruch auf Besoldungszuschüsse haben, eine Beihilfeabschlagszahlung angewiesen, über deren Höhe den Gemeinde-Kirchenräten in diesen Tagen unmittelbar Nachricht zugehen wird.

Für die Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen sind entsprechende Abschlagszahlungen angewiesen.

Lgb. III. Nr. 2949.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 7. November 1923.

(Nr. 248.) Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt für das Jahr 1923.

Das andauernde Fortschreiten der Geldentwertung und die ständig steigende Teuerung zwingt uns, für das letzte Vierteljahr dieses Kalenderjahres einen weiteren Aufschlag von

50 000 000 000 M.,

in Worten: „Fünzig Milliarden Mark“, für jeden Bezieher unseres Kirchlichen Amtsblatts festzusetzen. Die Zahlung hat umgehend, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Erscheinen dieser Amtsblattnummer, an die zuständigen Herren Superintenden ten zu erfolgen und sind von diesen gesammelt für die Diözese spätestens bis zum 20. November d. Js. an unsere Bürokasse, Stettin, Elisabethstr. 9, Postfachkonto: Stettin 17657, unter genauer Angabe des Zweckes der Sendung auf dem linken Postabschnitt abzuführen. Die Lieferzettel über die Höhe der aus der Diözese abgeführten Beträge sind uns zu dem gleichen Tage einzureichen, wobei die säumigen Geistlichen uns namhaft zu machen sind. Gegen diese müßten wir dann einen weiteren Aufschlag entsprechend der Geldentwertung festsetzen.

Gegen die Übernahme auch dieser Mehrkosten auf die Kirchenfassen bestehen unsererseits keine Bedenken. Falls einige Kirchenfassen z. Bt. über keine genügenden Mittel verfügen sollten, ist durch Vorschußnahme, Darlehnsaufnahme oder sonst wie für Zahlung zu sorgen.
Tgb. III. Nr. 2937.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 5. November 1923.

(Nr. 249.) Kirchensammlung zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Einem Ersuchen der Nationalstiftung Folge gebend, hat der Evangelische Oberkirchenrat auch für das Jahr 1923 die Abhaltung einer Kirchenkollekte zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen angeordnet.

Wir schreiben diese Kollekte hiermit für den

Toten Sonntag, den 25. November 1923,

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie an diesem Tage nach warmer Empfehlung einzusammeln.

Die eingekommenen Kollektenerträge sind umgehend an die Herren Superintendenten abzuführen und von diesen bis spätestens 15. Dezember d. Js. wie bisher gesammelt auf das Postcheckkonto der Nationalstiftung Berlin Nr. 16498, zu überweisen. Die Lieferzettel sind uns zu dem gleichen Zeitpunkt einzureichen.

Ein von der Nationalstiftung an den Herrn Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats gerichtetes Danfschreiben über die vorjährige Kollekte geben wir nachstehend zur geeigneten Weiterverbreitung bekannt.

Tgb. VI. Nr. 2335.

D. G o ß n e r.

Es bereitet uns heute eine besondere Freude, Ihnen mitteilen zu können, daß durch die am vorjährigen Totenfest in den evangelischen Kirchen zugunsten der Nationalstiftung veranstaltete Kollekte recht bedeutsame Beträge gesammelt worden sind, deren Zufluß wir in dieser Zeit schwerster wirtschaftlicher Not doppelt freudig begrüßt haben. Die furchtbare Teuerung aller Lebensbedürfnisse, verbunden mit dem Tiefstand des deutschen Geldes, wirft seine tiefen Schatten auch auf das große Arbeitsfeld der Nationalstiftung; denn der Kreis derer, die bei ihr Trost, Zuflucht und Hilfe suchen, wird immer umfangreicher, die Ansprüche an unser Hilfswerk immer dringender und vielseitiger. Dies ist besonders der Fall bei unserem aussichts- und segensreichsten Arbeitsgebiet: die Betreuung der unterernährten, blutarmen Kriegswaisen in unseren Heimen, wo sie vollständig kostenlos körperliche und seelische Gesundung finden. Die Aufwendungen für dieses Liebeswerk sind aber so ungeheuer gestiegen, daß schon wiederholt die Frage, ob Einschränkung oder Aufgabe desselben, erwogen worden ist. Gottseidank konnte beides bisher verhütet werden, denn wenn auch oftmals das Jünglein der Wage sich zu Ungunsten der Entscheidung dieser Frage neigen wollte, fanden sich immer wieder warmherzige Menschen mit offenen Händen, die uns für diesen Zweig neue Mittel zukommen ließen. Auch die warme Anteilnahme der evangelisch-kirchlichen Kreise, insbesondere auch der kirchlichen Behörden und der Herren Geistlichen haben uns mit der abgehaltenen Kollekte eine neue Quelle erschlossen.

Wir bitten Sie, hochverehrter Herr Präsident, für das der Nationalstiftung bisher entgegengebrachte gütige Wohlwollen den allermärmsten Dank des Präsidiums hierdurch entgegenzunehmen, und es würde uns eine große Freude sein, wenn Sie diese Gefühle unserer Dankbarkeit auch den Ihnen unterstehenden Kirchenbehörden sowie den kirchlichen Körperschaften, den Herren Geistlichen und den Gemeindegliedern in geeignet erscheinender Weise übermitteln könnten.

Gesangbuch-Kontroll-Kommission.

Stettin, den 8. November 1923.

(Nr. 250.) Gesangbuchpreise.

Die Schlüsselzahl für die Berechnung der Gesangbuchpreise beträgt vom 6. November ab 60 Milliarden.

G.-R.-R. Nr. 41.

Hildebrandt.